swisssem

Saatgutproduktion in der Schweiz

Merkblatt für Landwirte und Landwirtinnen in Ausbildung

Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband

Ein Überblick über die Saatgutproduktion für Ackerkulturen in der Schweiz. Dieses Dokument richtet sich an Landwirte und Landwirtinnen[1] in Ausbildung und vermittelt sachliche Informationen über die Saatgutvermehrung.

1 Die Verwendung der männlichen Form dient der besseren Lesbarkeit und hat keine diskriminierende Absicht.

Autor
Christof Rüfenacht

swisssem, Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Vom Samen zum Brot in 8 Schritten S. 6

2. Welche Regeln gibt es und wer legt sie fest? S. 8

3. Wer vermehrt Saatgut in der Schweiz? S. 8

4. Samenhandel S. 10

5. Zertifiziertes Saatgut S. 11

6. Listen der empfohlenen Sorten S. 11

7. Saatgutpreise S. 12

8. Welches Saatgut für Ackerkulturen wird in der Schweiz produziert? S. 13

9. Pflanzenschutzfragen, Beizung von Saatgut S. 14

10. Zollschutz S. 15

11. Finanzielle Unterstützung für Saatgutproduzenten S. 15

12. Zusätzliche Informationen S. 17

a. Zertifizierung von Getreidesaatgut S. 17

b. Zehn gute Gründe um zertifiziertes Schweizer Saatgut zu kaufen S. 18

c. SUISSE GARANTIE S. 20

d. Hofsaatgut S. 21

e. Zolltarife für die Einfuhr von Saatgut S. 22

Die Produktion von zertifiziertem Saatgut hat in der Schweiz eine lange Tradition. Die erste Vermehrungsorganisation (VO) wurde 1909 gegründet (ASS in Moudon, Kanton Waadt). Als erste Organisation mit nationaler Bedeutung wurde 1921 der Schweizerische Züchterverband (SZV) gegründet. Heute ist dieser als **swisssem** bekannt. Die Produzenten sind Eigentümer dieser Organisation und deren Infrastrukturen. Somit haben sie die Kontrolle über alle Schritte, die für die Produktion von zertifiziertem Saatgut unerlässlich sind. Die Vermehrung von Saatgut für Ackerkulturen ist vollständig in der Hand der Landwirte geblieben. Sie sind Landwirte, die für Landwirte arbeiten. Das ist ein grosser Reichtum, der geschützt werden muss. Der Bund beaufsichtigt die Zertifizierungsarbeit. Er stellt Personal und Infrastruktur für die Laboranalysen zur Verfügung.

Mit diesem Dokument möchten wir die wichtigsten Elemente der Saatgutproduktion und -nutzung in der Schweiz zusammenfassen. Wir beschränken uns in dieser Publikation auf die Produktion von Saatgut für die wichtigsten in der Schweiz angebauten Ackerkulturen. Obst und Gemüse werden nicht behandelt. Aus Gründen der Vereinfachung werden verschiedene Schritte der Saatgutproduktion auf der Basis von Getreide detailliert beschrieben, ohne die Erklärung für andere Arten (Kartoffeln, Soja, Klee, Gräser usw.) systematisch zu wiederholen.

1. Vom Samen zum Brot in 8 Schritten

1. Züchtung

Die Herstellung von allen Broten beginnt bei der Züchtung von geeigneten Weizensorten. Weizen wird in der Schweiz durch Agroscope in Zusammenarbeit mit Delley Samen und Pflanzen AG (DSP AG) und durch den privaten Züchter Getreidezüchtung Peter Kunz (GZPK) gezüchtet. Wichtige Zuchtziele sind: Krankheitsresistenz, Qualität und Ertrag.

2. Sortenprüfungen

Eine neue schweizerische oder ausländische Sorte wird an verschiedenen Versuchsstandorten in der Schweiz von swiss granum in Zusammenarbeit mit Agroscope, DSP AG sowie den Landwirtschaftsschulen geprüft.

3. Erhaltungszüchtung

Durch die Erhaltungszüchtung wird sichergestellt, dass sich die sortentypischen Eigenschaften einer neuen Sorte nicht verändern. Agroscope und DSP AG sind für die inländischen Sorten zuständig. DSP AG erzeugt auch Prebasis- und Basissaatgut.

4. Vermehrungsorganisationen (VO)

Die Vermehrungsorganisationen (VO) machen die Anbauplanung und schliessen mit spezialisierten Landwirten (= Saatgutproduzenten) Vermehrungsverträge für die Produktion von zertifiziertem Saatgut ab. Das durch DSP AG erzeugte Basissaatgut dient als Ausgangssaatgut. Gesamtschweizerisch wird die Saat- und Pflanzgutproduktion durch swisssem koordiniert.

5. Produzenten

Spezialisierte Landwirte produzieren Saatgut im Vertragsverhältnis mit einer VO. Sie pflegen die Kulturen und säubern sie.

6. Feldbesichtigung

Jedes Saatgutfeld wird durch Experten der VO unter der Kontrolle der Zertifizierungsstelle von Agroscope kontrolliert. Nur Felder, welche die Normen erfüllen, dürfen als Saatgut geerntet werden. Bei der Ernte müssen Sorten- und Artenvermischungen sorgfältig vermieden werden.

7. Aufbereitung und Zertifizierung des Saatguts

Der Saatgutproduzent bringt das Erntegut in die Reinigungsstelle der VO wo es gereinigt, gebeizt und abgesackt wird.
Die VO schickt von jedem Posten eine Durchschnittsprobe an das Labor von Agroscope. Erreichen die Analysenergebnisse (Reinheit, Keimfähigkeit, Besatz mit fremden Samen, Wassergehalt) die Mindestnormen der Saat- und Pflanzgutverordnung, so wird der Posten zertifiziert.

Link zu den Videos

8. Etikettierung, Verkauf, Aussaat und Verarbeitung

Jeder Sack eines zertifizierten Postens wird durch die VO mit einem offiziellen Etikette gekennzeichnet. Der Verkauf des zertifizierten Saatgutes durch die VO via Handel an den Landwirt kann erfolgen.
Die Landwirte säen das zertifizierte Saatgut aus, pflegen ihre Kulturen und liefern das Erntegut an die Getreidesammelstelle ab. Die Rückverfolgbarkeit wird durch das Sacketikett und den Lieferschein gewährleistet.
Der Unterschied macht das Mehl, oder besser gesagt die Sorte, aus dem es gemahlen ist. Die Getreidesammelstellen beliefern die Mühlen mit den gewünschten Sorten, die Mühlen mahlen für die Bäckereien die benötigten Mehle und die Bäckereien stellen eine grosse Auswahl an Brotsorten her. So wird der Kreis geschlossen.

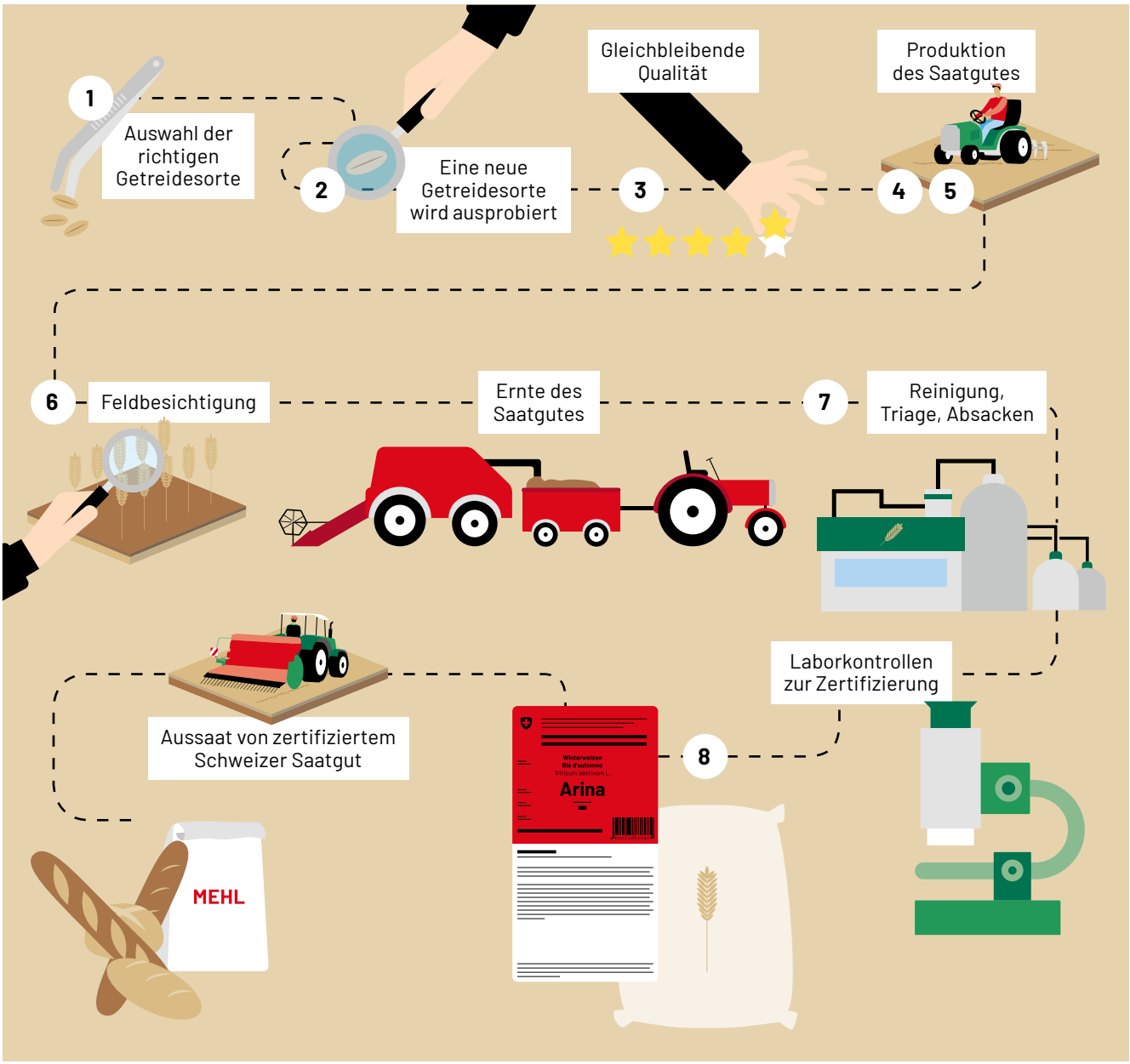

2. Welche Regeln gibt es und wer legt sie fest?

Die professionelle Vermehrung von Saatgut ist eine Tätigkeit, die vom Staat fest geregelt wird. Dies ist in allen entwickelten Ländern der Fall. Das Hauptziel ist der Schutz der Käufer von Saatgut, aber auch der Schutz der Interessen der Züchter.

Die gesetzliche Bezugsgrundlage

Die Verordnung des WBF über Vermehrungsmaterial von Ackerpflanzen-, Futterpflanzen- und Gemüsearten (VMV) legt die Regeln für die Saatgutvermehrung in der Schweiz fest. Die Produzenten von Bio-Saatgut unterliegen denselben Regeln. Zusätzlich müssen sie die Richtlinien von Bio Suisse einhalten. Die VO, der Bio-Saatgut produziert, muss ebenfalls Bio-zertifiziert sein.

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist die Aufsichtsbehörde, die für die Umsetzung der VeMV verantwortlich ist.

Die Durchführung der praktischen Kontroll- und Analyseaufgaben wird an Agroscope und swisssem delegiert.

3. Wer vermehrt Saatgut in der Schweiz?

Rund 1200 Produzenten vermehren in der Schweiz Saatgut. Sie sind Mitglieder von swisssem. Mitglieder sind Landwirte, die im Auftrag einer Vermehrungsorganisation (VO) zertifiziertes Saatgut für ihre Landwirtskollegen produzieren. swisssem vereint alle Produktionsarten, ÖLN und Bio. Die VeMV gilt einheitlich für alle Produktionsmethoden.

swisssem, der Schweizerische Verband der Saatgutproduzenten, ist eine Genossenschaft. Sie hat ihren Sitz in Delley.

Aufgaben von swisssem

- *Vertretung der Interessen von Saatgutproduzenten gegenüber Behörden, Organisationen und der Öffentlichkeit*
- *Koordination der Saatgutproduktion in Zusammenarbeit mit den VO*
- *Auswahl der Sorten*
- *Planung der Mengen*
- *Ausarbeitung von Richtpreisen*
- *Förderung von inländischem, zertifiziertem Saat- und Pflanzgut mit der Marke «saatgut schweiz»*

swisssem

saatgut schweiz
semence suisse

Um Saatgut professionell zu vermehren, ist eine Zulassung des BLW erforderlich

Zulassung Produzent
Die VO, mit dem der Produzent unter Vertrag steht, stellt das Zulassungsgesuch an das BLW. Dieses teilt jedem Produzenten eine Nummer zu. Die Produzenten werden für 1 Jahr zugelassen. Eine Zulassung wird jährlich stillschweigend verlängert, wenn die Bedingungen erfüllt sind.

Zulassung Vermehrungsorganisation (VO)
Die zugelassenen VO müssen über qualifiziertes Personal und erforderliche Einrichtungen verfügen. Sie haben die Verpflichtung, nur mit zugelassenen Produzenten Verträge abzuschliessen, die Parzellen für die offiziellen Feldbesichtigungen anzumelden und diese zu organisieren.

Zulassung der Parzelle
Die Parzelle muss beim BLW angemeldet sein und die Isolationsabstände sowie kompatible Vorkulturen berücksichtigen.

Parzellen, die für die Vermehrung von Pflanzkartoffeln bestimmt sind, müssen frei von Kartoffelnematoden (NKPT) sein.

Delley Samen und Pflanzen AG

Delley Samen und Pflanzen AG (DSP AG) ist ein Züchtungsunternehmen der Schweizer Saatgutbranche und gehört den Schweizer Saatgutproduzenten, die Mitglieder von swisssem sind.

DSP AG und Agroscope züchten in Zusammenarbeit die meisten der in der Schweiz angebauten Brotweizensorten.

Die wichtigsten Grundlagen für die Erfüllung der Aufgaben der DSP AG:

- Vertrag mit dem Bundesamt für Landwirtschaft, der festlegt, dass die DSP AG Mitinhaber und Vertreter im In- und Ausland der von Agroscope gezüchteten Sorten ist.
- Enge Partnerschaft mit Agroscope
- Zusammenarbeit mit ausländischen Züchtern und Vertretern sowie zahlreiche Kontakte zu Organisationen und Unternehmen der Saatgutbranche.

swisssem, der Schweizerische Saatgutproduzentenverband, hält 40 % der Aktien von DSP AG, der Rest verteilt sich zu gleichen Teilen auf die Vermehrungsorganisationen ASS, SGD, SEMAG und OSP/LSG. Ein grosser Teil der Leistungen von DSP AG wird durch Lizenzen finanziert, die vorab auf den Verkauf von Saatgut geschützter Sorten erhoben werden.

Schema der Schweizer Saatgutindustrie

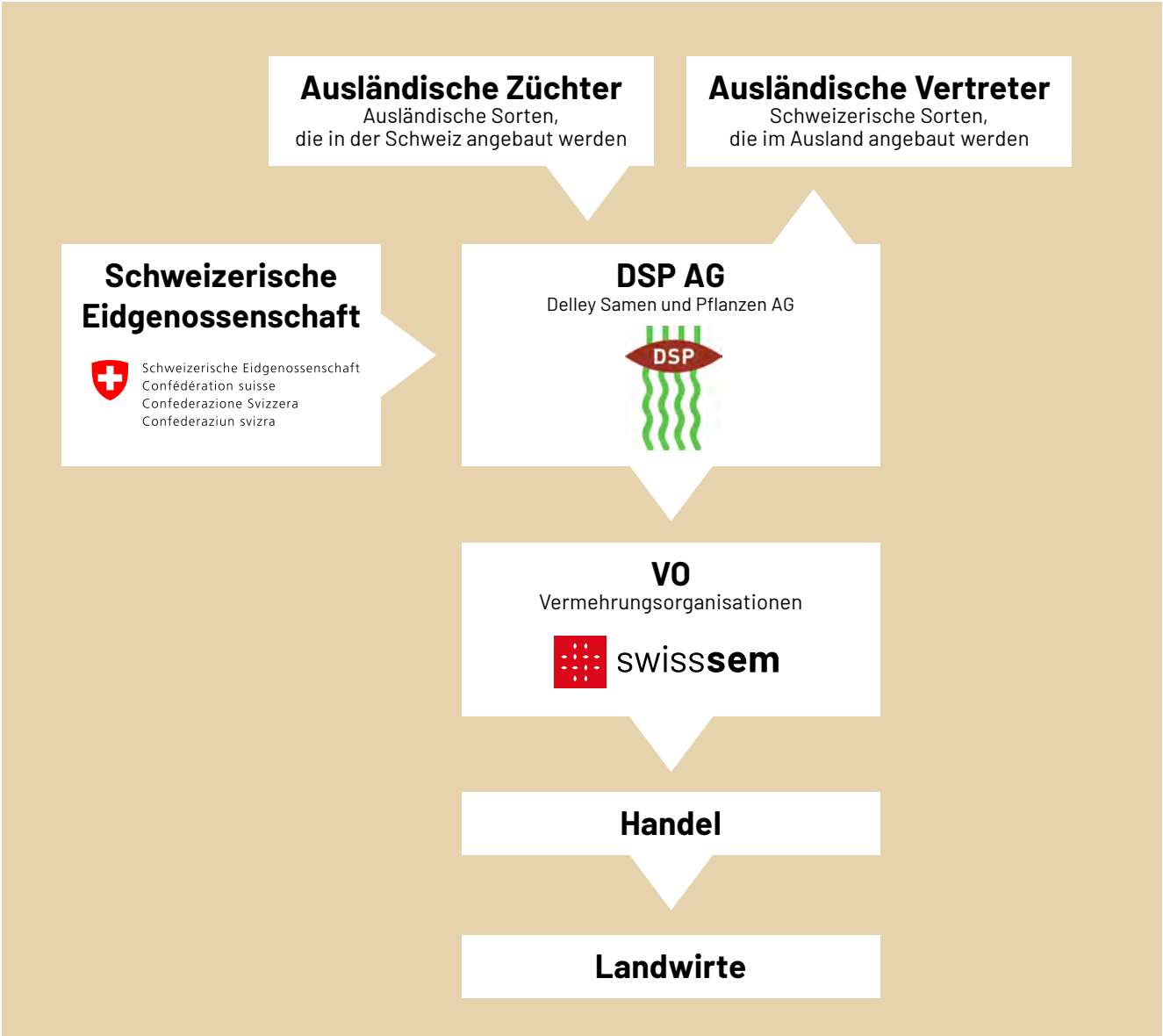

4. Samenhandel

swisssem diskutiert mit den Branchenorganisationen, welche Sorten für den Schweizer Markt am interessantesten sind. Diese Sorten werden in die Listen der empfohlenen Sorten (LES) aufgenommen. Die VO koordinieren sich innerhalb von swisssem, um Saatgut zu produzieren, das den Bedürfnissen des Marktes möglichst nahekommt. Das von den Produzenten erzeugte Saatgut wird dann an Grossisten verkauft, die es im Agrarhandel weiterverteilen. Letztendlich können interessierte Landwirte das Saatgut ihrer Wahl in diesen Geschäften kaufen.

Branchenorganisationen wie **swiss granum** für Getreide und Öl- und Eiweisspflanzen oder **swisspatat** für Kartoffeln vereinigen die verschiedenen Akteure ihrer Branche.

Beispiel: **swiss granum** ist die Schweizerische Branchenorganisation für Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen. Sie vereinigt Produzenten, Sammelstellen, Händler, Müller, Futtermittelhersteller, Hersteller von Speiseölen und -fetten, Bäcker, Detailhändler sowie Nutztierhalter unter einem Dach. (Quelle: swiss granum)

5. Zertifiziertes Saatgut

Konsumenten wollen wissen, woher das Brot auf dem Ladentisch stammt und wo die Kartoffeln angebaut wurden. Dazu braucht es eine lückenlose Rückverfolgbarkeit in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstufen. Die Rückverfolgbarkeitskette beginnt mit der richtigen Sorte, garantiert durch zertifiziertes Saat- und Pflanzgut, aus der Schweiz.

Die meisten Produzenten sind sich diesbezüglich bewusst und verlangen zu Recht für die Vertragsproduktion die Verwendung von zertifiziertem Saat- und Pflanzgut, das in der Schweiz produziert wurde.

Die Verwendung von zertifiziertem Saatgut verhindert die Ausbreitung von Krankheiten, die durch das Saatgut übertragen werden. Die Sortenreinheit wird garantiert.

Zertifizierung

Die Saatgutzertifizierungsstelle und das Saatgutkontrolllabor von Agroscope in Reckenholz bzw. in Changins für Kartoffeln tragen dazu bei, dass das in der Schweiz produzierte Saatgut von einwandfreier Qualität ist und dass die sortenspezifischen Eigenschaften während der Vermehrungsschritte bis zur Verwendung des Saatguts erhalten bleiben.

Die Zertifizierungsnormen müssen während des gesamten Produktionszyklus eingehalten werden.

Die Kontrollen finden auf dem Feld und im Labor statt.

Die detaillierten Anforderungen an zertifiziertes Getreide finden Sie auf Seite 17.

Genetisch veränderte Organismen (GVO)

Das gesamte in der Schweiz vermehrte Saatgut ist als GVO-frei zertifiziert.

6. Listen der empfohlenen Sorten

Es gibt eine empfohlene Sortenliste für die wichtigsten in der Schweiz produzierten Ackerkulturen. Sie können bei den Branchenorganisationen swiss granum oder swisspatat bezogen werden. Alle Listen sind auch erhältlich bei: *www.agroscope.ch/Sortenlisten*.

Es gibt keine Verpflichtung, sich auf die empfohlene Sortenliste zu beziehen. Jede Sorte kann in der Schweiz angebaut werden, sofern sie in einem offiziellen Katalog in Europa registriert ist. Es wird jedoch dringend empfohlen, sich beim Käufer oder Übernehmer zu erkundigen, bevor man sich auf die Produktion einer in der Schweiz unbekannten Sorte einlässt. Die wichtigsten Ackerkulturen werden unter der Marke «Suisse Garantie» vermarktet. Nur Sorten, die auf den empfohlenen Listen oder auf zusätzlichen Listen (z. B. ältere Sorten, die von der aktuellen Liste gestrichen wurden) aufgeführt sind, können mit der Marke «Suisse Garantie» ausgezeichnet werden (siehe Seite 20).

7. Saatgutpreise

Der Saatgutpreis wird im direkten Vergleich mit den Erlösen aus Brot- und Futtergetreide oft als zu hoch empfunden. Wird genauer analysiert, wie sich der Saatgutpreis zusammensetzt und welche Vorteile zertifiziertes Saatgut bietet kann festgestellt werden, dass das zertifizierte Saatgut seinen Preis wert ist.

swisssem erstellt jährlich eine empfohlene Preisliste für Saatgut zuhanden der Grossisten (ab VO).

Komponenten des empfohlenen Preises für Brotweizensaatgut

Grundpreis	Richtpreis für Brot- oder Futtergetreide abzüglich der Beiträge
Vermehrungs-zuschlag für Saatgutproduzent	Zusätzliche Kosten für Basissaatgut, Säuberung, Feldbesichtigung, Kosten, besondere Massnahmen bei der Ernte, Reinigung der Dreschmaschine. Dieser Zuschlag wird nur auf den Anteil gezahlt, der tatsächlich als Saatgut verkauft wird (etwa ⅔). Der im Brotkanal verkaufte Anteil erhält keinen Zuschlag.
Triörkosten	Maschinen-, Personal-, Energie- und Gebäudekosten in der Vermehrungsorganisationen
Beizung	Beizmittelkosten oder Kosten für alternative Behandlungen
VO-Marge	Organisation Vermehrung, Verwaltungskosten, Lagerhaltung, Vertriebskosten
Lizenzgebühr	An Züchter gezahlte Lizenzen

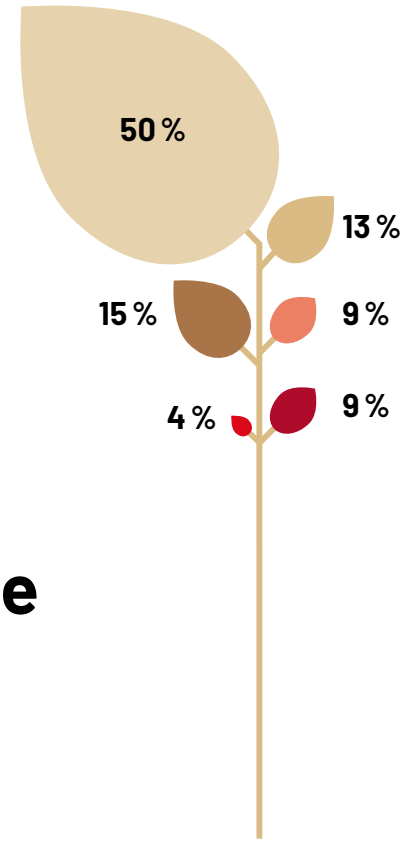

Komponenten der Saatgutpreise für Brotweize

(ohne Transport und ohne Handelsmargen)

8. Welches Saatgut für Ackerkulturen wird in der Schweiz produziert?

Mit Ausnahme der Sorte «Blauer St. Galler» sind alle in der Schweiz angebauten Kartoffelsorten Züchtungen aus Holland, Deutschland, Frankreich und Österreich. Dank der Lizenzabkommen, die swisssem mit diesen Züchtern hat, können die meisten Sorten auch in der Schweiz vermehrt werden.

Die meisten Saatgetreide werden in der Schweiz vermehrt. Beim Brotweizen handelt es sich hauptsächlich um Agroscope-DSP- und GZPK-Sorten (E2023: ca 90 % der Brotweizen sind inländische Sorten).

	In der Schweiz produziertes und verkauftes Saatgut Tonnen (Ø 2014-2023)	**Importiertes Saatgut** Tonnen (Ø 2014-2023)	**Anbauflächen** Ha (Ø 2014-2023)	**Bemerkung**
Kartoffeln	22'800	5000	11'000	(Durchschnitte) hohe jährliche Variabilität. Ein Anteil von ca. 1200 t der Importe ist für die Vermehrung bestimmt (Erneuerungen von Sorten). Keine Schweizer Züchtungen.
Getreide	24'200	1200	(Getreide ohne Körnermais)	In der Schweiz produziertes Saatgut: 68 % = Weizen, 32 % = andere Getreidearten. Bei Brotweizen fast 100 % des in der Schweiz produzierten Saatguts (mit wenigen Ausnahmen). Bei Weizen sind die meisten Sorten Schweizer Sorten (Agroscope-DSP).
Rüben	–	65	18'000	Keine Saatgutproduktion in der CH, keine Schweizer Züchtung.
Raps, Senf, Kohl	–	190	26'000	Keine Saatgutproduktion in der CH, keine Schweizer Züchtung (nur Raps ca. 65 t Import).
Ackerbohnen-Lupinen-andere	50	?	2000	Vermehrung von Lupinen nimmt zu. Vermehrung von Ackerbohnen aufgrund des Schädlingsdrucks aufgegeben.
Sonnenblumen	–	–	5000	Keine Saatgutproduktion in der CH.
Mais	550	1300	15'000	Rund 30 % des in der CH produzierten Saatguts.
Eiweisserbsen	400	800	3400	Keine Schweizer Züchtung.
Soja	200	122	1900	Mehrheitlich Schweizer Sorten (Agroscope-DSP).
Feldsamen Klee Gräser	Weniger als 10 % 67 116	– – 6000	123'000 – –	Schweizer Produktion deckt etwa 8 % des inländischen Bedarfs, aber 40 % des importierten Saatguts sind Schweizer Züchtungen (von Agroscope-DSP gezüchtete Sorten).

9. Pflanzenschutzfragen, Beizung von Saatgut

Ohne eine angemessene Behandlung des Saatguts droht unseren Getreidefeldern eine heimtückische Gefahr. Bis in die 1950er Jahre war Brand eine weit verbreitete Krankheit bei Getreide. Durch die chemische Saatgutbeizung konnte der Befall stark reduziert werden.

Die Verwendung von zertifiziertem Saatgut ist der beste Schutz gegen Stinkbrand, aber auch gegen andere durch Saatgut übertragene Krankheiten wie Schneeschimmel oder Flugbrand. Für Bio-Produzenten und andere Labels ohne Behandlung ist dies besonders wichtig. Die Zertifizierung garantiert eine strenge Kontrolle auf dem Feld und während der gesamten Produktionskette. Es werden weitere Möglichkeiten zur Saatgutdesinfektion untersucht. Als Beispiele sind hier heisses Wasser, Dampf und Elektronen zu nennen. Einige Methoden sind nur teilweise wirksam, andere haben sich bewährt, sind aber bei grossen Mengen fast unmöglich. Sie wirken in der Regel nur auf der Oberfläche des Korns und können die im Keimling befindlichen Krankheitserreger nicht erreichen. Im Vergleich zur chemischen Behandlung haben alle alternativen Methoden einen nicht zu unterschätzenden Nachteil. Bei der Keimung und dem anfänglichen Wachstum der Pflanze profitiert diese auch vom Schutz des Saatgutbehandlungsmittels. Die Züchter sind sich diesem Problem bewusst und verstärken ihre Bemühungen, die Resistenz neuer Sorten gegen Krankheiten, die durch das Saatgut übertragen werden, zu verbessern.

Deutsch	Latein	Kontaminierte Art	Kontamination
Stinkbrand	Tilletia caries	Winterweizen, Dinkel	Saatgut und Boden (Sporenüberleben = 6 Jahre)
Zwergsteinbrand	Tilletia controversa	Winterweizen, Dinkel	Über den Boden wichtiger als über Saatgut, Überleben im Boden >10 Jahre. Erhöhtes Risiko in Höhenlagen.
Flugbrand der Gerste	Ustilago nuda	Gerste, infiziert Weizen nicht	Saatgut
Flugbrand des Weizen	Ustilago tritici	Weizen, Hartweizen, Roggen, Triticale, infiziert Gerste nicht	Saatgut

10. Zollschutz

Der Zollschutz ist ein zentrales Element für die Aufrechterhaltung der Saatgutproduktion in der Schweiz. Im Falle von Kartoffeln besteht ein Zollkontingent von 4000 t. Das Kontingent wird aufgrund der inländischen Leistung zugeteilt. Da die Vermehrungsorganisationen die einzigen Organisationen sind, die das von den Saatgutproduzenten erzeugte Pflanzgut kaufen dürfen, wird ihnen das Kontingent zugeteilt.

Getreidesaatgut ist ebenfalls durch Zölle geschützt. Für Sojasaatgut gibt es hingegen keinen Schutz. Details zu den Zöllen finden Sie auf Seite 22.

Weitere Infos unter www.tares.ch

11. Finanzielle Unterstützung für Saatgutproduzenten

Der Bund gewährt Direktzahlungen an Saatgutproduzenten (Einzelkulturbeiträge, EKB).

Im Jahr 2023 beträget der Einzelkulturbeitrag **pro Hektare und Jahr**:

700 CHF für die Produktion von Pflanzkartoffeln und Maissaatgut
1000 CHF für die Produktion von Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen

Sterii

12. Zusätzliche Informationen

12. a. Zertifizierung von Getreidesaatgut

VeMV: Verordnung des WBF über Vermehrungsmaterial von Ackerpflanzen-, Futterpflanzen- und Gemüsearten

Verwendung von Basissaatgut oder zertifiziertem Saatgut

Basissaatgut	VeMV Art. 4	Basissaatgut dient zur Erzeugung von Saatgut der Kategorien «zertifiziertes Saatgut», «zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung» oder «zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung».
Zertifiertes Saatgut	VeMV Art. 5	Zertifiziertes Getreidesaatgut ist Saatgut, das direkt von Basissaatgut oder, auf Gesuch des Züchters, von Prebasissaatgut abstammt.

Einschreibung

Zulassung Produzent	VeMV Art. 21	Gesuch, der über eine VO beim BLW eingereicht wird. Das Bundesamt teilt jedem Produzenten eine Nummer zu. Zugelassene Produzenten sind verpflichtet mit einer VO einen Vermehrungsvertrag abzuschliessen. Die Produzenten werden für 1 Jahr zugelassen. Stillschweigende Verlängerung von Jahr zu Jahr, wenn die Bedingungen erfüllt sind.
Zulassung VO	VeMV Art. 22	Um zugelassen zu werden, müssen die VO über qualifiziertes administratives und technisches Personal und entsprechende Einrichtungen verfügen. Sie sind verpflichtet, Vermehrungsverträge nur mit zugelassenen Produzenten abzuschliessen, die Parzellen für die offizielle Feldbesichtigung anzumelden und diese Feldbesichtigungen zu organisieren.
Zulassung Feld	VeMV Art. 23 Anhang 3	Der Vermehrungsbestand muss angemeldet sein und die Isolationsabstände aufweisen: Diese Abstände sind nicht immer zwingend (z.B. Wald, Hecke oder zeitlich verschobene Blüte). Vermehrungsfläche: Kompatible Vorkulturen.

Anhang 3	Kultur Isolationsabstand	Basissaatgut	Zertifiziertes Saatgut
	Hybridroggen	–	500 m
	Offen abblühende Roggen	300 m	250 m
	Triticale (selbstbestäubende Sorten)	50 m	25 m
	Hybriden Hafer, Roggen, Weizen, Dinkel	–	25 m

Feldbesichtigung

Basis	VeMV Art. 23	Vermehrungsbestände müssen allen Anforderungen erfüllen. Das Bundesamt kann die Einschreibung verweigern.
Anzahl	Anhang 3 Kap. A Art. 1	Hybridroggen mindestens 2 Besichtigungen. Hafer, Gerste, Triticale, Weizen, Dinkel, Roggen: mindestens 1 Besichtigung zwischen Blüte und Gelbreife.
Kriterien	Anhang 3 Kap. A Art. 2	Allgemeiner Stand; Sortenechtheit und Sortenreinheit; Isolationsabstand; fremde Getreidearten; Unkräuter; samenübertragbare Krankheiten. Die Bestände werden nach folgender Notenskala bewertet: 1 sehr gut bis 9 sehr schlecht. Bei einer Note unter 5 wird der Bestand abgewiesen. (Hybriden = spez. Bedingungen).
Fremde Getreidearten	Anhang 3 Kap. A Art. 2.4	Vermehrungssaatgut: 5 Saatgutähren pro 100 m^2 Zertifiziertes Saatgut und Saatgut der zweiten Vermehrung: 10 Ähren pro 100 m^2.
Unkräuter	Anhang 3 Kap. A Art. 2.5	Besonders schwierig zu bekämpfen: Klebern, Hederich, Wicken max. 20/m^2 [begründete Fälle + 100 %] Flughafer: 0 in Hafer und Vermehrungssaatgut; andere Kulturen: max. 5/ha.
Krankheiten	Anhang 3 Kap. A Art. 2.6	Flugbrand, Zwergbrand, Stinkbrand: 2/a in Vermehrungen und 5/a in zertifiziertem Saatgut Z1 und Z2. Streifenkrankheit: 5/a in Vermehrungen und 10/a in zertifiziertem Saatgut Z1 und Z2.

Probenahme und Kontrolle im Labor

Probenahme	VeMV Art. 24	Die offiziellen Proben werden entnommen und an das Labor geschickt, sobald die Sortierung der Posten abgeschlossen ist. Abgewiesene Posten können nach einer zusätzlichen Aufbereitung mit neuer Probe erneut zur Anerkennung vorgelegt werden.					
Probe	Anhang 4 Kap. A Art. 1	Max. Postengewicht 30 t, min. Probegewicht 1000 g (fremde Samenprobe 500 g)					
Kriterien und Toleranzen	Anhang 4 Kap. A Art. 2.2		Keimfähigkeit	Reinheit	Total Samen fremder Arten	Samen anderer Getreide-arten	Andere
		Basis	85 % (Triticale 80 %)	99 %	4	1	3
		Zertifiziert	85 % (Triticale 80 %)	98 %*	10	7	7
			Flughafer, Taumel-Lolch	Kornrade, Klebern, Hederich, Wicken		Muttersklerotien	
		Basis	0	1		1	
		Zertifiziert	0	3		3	

* Reinheit bei Roggen und Triticale: 98 %

12. b. Zehn gute Gründe um zertifiziertes Schweizer Saatgut zu kaufen

1. Qualität - staatlich geprüft

Strenge Normen sichern die Qualität von zertifiziertem Saat- und Pflanzgut. Deren Einhaltung wird auf Stufe Basissaatgut, bei der Feldbesichtigung sowie durch Laboranalysen von Agroscope überprüft. Die Zertifizierungsetikette garantiert die Sortenechtheit und -reinheit, eine hohe Keimfähigkeit und den guten Gesundheitszustand der zertifizierten Saat- und Pflanzgutposten.

2. Ertragssicherheit dank gutem Saatgut

Die garantierte Qualität des zertifizierten Saatgutes mit guter Gesundheit und hoher Keimfähigkeit sichert einen schnellen und gleichmässigen Feldaufgang.
Ein lückenloser Bestand mit kräftigen Pflanzen ist konkurrenzfähig gegenüber Unkräutern, weniger krankheitsanfällig und bildet die Grundlage für einen guten und qualitativ hochstehenden Ertrag.

3. Rückverfolgbarkeit als Prinzip

Jeder Sack mit zertifiziertem Schweizer Saatgut - jede Paloxe mit Pflanzkartoffeln - trägt eine offizielle Zertifizierungsetikette, die eindeutig über die Herkunft des Produkts informiert. Diese Rückverfolgbarkeit bis zum Ursprungszüchter garantiert dem Landwirt Qualität und Gewährsleitung, dem Konsumenten die Sicherheit.

4. Fortschritt inbegriffen

Zertifiziertes Schweizer Saatgut wird nur aus Sorten produziert, welche die Sortenprüfung erfolgreich bestanden haben. Ertragspotenzial, Qualität und Resistenzen werden durch die Züchtung laufend verbessert. Die Marke «schweizer saatgut» garantiert diese Werte.

5. Sorten - die Qual der Wahl
Eine breite Palette von leistungsstarken Sorten wird als zertifiziertes Saat- und Pflanzgut angeboten. Aus diesem Angebot kann der Landwirt in Abhängigkeit von Standort, Verwendungszweck und Absatzmöglichkeiten die geeigneten Sorten auswählen.

6. Exklusivität dank inländischen Sorten
Sorten aus der schweizerischen Getreidezüchtung erfüllen hohe Qualitätsansprüche, weisen gute Krankheitsresistenzen auf und sind den spezifischen inländischen Bedingungen besonders gut angepasst. Nur «schweizer saatgut» bietet die massgeschneiderten inländischen Sorten an. Was in der Schweiz produziert wird - wird nicht importiert.

7. Mehrwert dank zertifiziertem Saatgut.
Qualität hat ihren Preis. Die Summe aller Gründe macht den Mehrwert aus. Vom Mehrwert profitieren sowohl der Saatgutkäufer als auch die Abnehmer und Verwerter des aus zertifiziertem Saatgut erzeugten Erntegutes. Nur bei zertifiziertem Saatgut lässt sich dank seiner Auflaufsicherheit die Saatmenge reduzieren und dadurch Kosten einsparen.

8. Vom Profi für den Profi
Die Herstellung eines Qualitätsprodukts ist eine komplexe und anspruchsvolle Aufgabe. Die Vermehrung, Reinigung, Aufbereitung, Verpackung, Lagerung und Lieferung von zertifiziertem Saat- und Pflanzgut zum vereinbarten Zeitpunkt wird von den Profis der Saatgutbranche zu einem günstigen Preis durchgeführt.

9. Wertschöpfung im eigenen Land
Rund 1200 Landwirte sind in swisssem (Schweizerischer Saatgutproduzentenverband) zusammengeschlossen. Sie vermehren auf 10 000 ha Ackerfläche Saat- und Pflanzgut, das durch die Vermehrungsorganisationen professionell aufbereitet wird. Zertifiziertes Schweizer Saatgut wird also nicht von «Multis» hergestellt, sondern von Berufskollegen für Berufskollegen. Mit der Verwendung von inländischem, zertifiziertem Saat- und Pflanzgut bleibt die Wertschöpfung im eigenen Land.

10. Zukunft
Mit den Lizenzeinnahmen aus dem verkauften Saatgut arbeiten die Züchter an der übernächsten Sortengeneration. Die Lizenzen sind die einzige Einnahmequelle der Züchter. Sie sichern die stetige Entwicklung neuer Sorten. Reisst diese Kette ab, so steht der Pflanzenanbau bald ohne moderne, konkurrenzfähige Sorten und damit ohne Zukunft da.

12. c. SUISSE GARANTIE

Die Marke SUISSE GARANTIE gehört der Vereinigung Agro-Marketing Suisse (AMS) und garantiert die Herkunft der Landwirtschaftsprodukte aus der Schweiz.

Unzählige Produkte in unseren Geschäften tragen ein Schweizer Kreuz oder ein Schweizer Symbol auf ihrer Verpackung. Das bedeutet aber nicht immer, dass sie tatsächlich in der Schweiz aus Schweizer Rohstoffen hergestellt wurden. Um die hohe Qualität inländischer Nahrungsmittel auch gegenüber dem Konsumenten glaubwürdig zu kommunizieren, wurde die Marke «SUISSE GARANTIE» entwickelt, welche von allen landwirtschaftlichen Branchenorganisationen in der Schweiz mitgetragen wird. SUISSE GARANTIE steht für kontrollierte Herkunft gesunder Nahrungsmittel aus der Schweiz. SUISSE GARANTIE geniesst bei den Konsumenten eine hohe Glaubwürdigkeit und viel Vertrauen. Damit dies auch in Zukunft so bleibt, braucht es weiterhin eine lückenlose Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen der Wertschöpfungskette.

Auszug aus dem Branchenreglement für Brotgetreide, Ölsaaten sowie deren Produkte.

• Aussaat von zertifiziertem Saatgut: Dabei handelt es sich um amtlich geprüftes, zertifiziertes Saatgut, welches die Qualitätsanforderungen der Vermehrungsmaterial-Verordnung und der swisssem erfüllt.	Nicht kritisch
• Ausschliesslich Anbau von Sorten, die auf den aktuellen oder bisherigen Listen der empfohlenen Sorten von swiss granum sind. Ebenfalls erlaubt sind Sorten im Aufnahmeverfahren sowie weitere Sorten gemäss der jährlich von swiss granum definierten Zusatzliste. • Ausgenommen sind Kulturen, für welche keine Liste empfohlener Sorten existiert (z.B. Sommerraps, Lein oder Nackthafer)	Nicht kritisch

Nicht kritisch bedeutet

1. Mal: schriftliche Mitteilung, Frist bis zur Nachkontrolle, Inspektion im folgenden Jahr.
2. Mal: Ausschluss

Quelle:
SUISSE GARANTIE

12. d. Saatgut und die rechtlichen Grundlagen für seine Verwendung

Die Züchtung neuer Sorten ist eine langwierige Aufgabe. Von der ersten Kreuzung bis zur Bereitstellung von zertifiziertem Saatgut für die Produzenten vergehen etwa 15 Jahre. In der Zwischenzeit sind unzählige Versuchsparzellen, Laboranalysen, Müllerei- und Backversuche erforderlich, bevor die Eignung für die empfohlene Sortenliste (ESL) beurteilt werden kann. Ein solcher Aufwand erfordert finanzielle Mittel. Durch den Kauf von zertifiziertem Saatgut zahlt der Produzent auch Lizenzen, die es den Züchtern ermöglichen, an den Sortengenerationen von morgen zu arbeiten. Die Lizenzgebühren sind ihre einzige Einnahmequelle und sichern die Kontinuität der Sortenentwicklung. Durch den Kauf von zertifiziertem Saatgut sichern wir die Qualität der heutigen Ernten und reichen den Sämännern von morgen die Hand.

Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit der Verwendung von Hofsaatgut

Unter bestimmten Bedingungen wird Hofsaatgut toleriert. Die gesetzlichen Grundlagen sind das UPOV-Übereinkommen, das Bundesgesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen und die Verordnung über den Schutz von Pflanzenzüchtungen.

Die Schweiz ist Mitglied der UPOV (Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, eine zwischenstaatliche Organisation mit Sitz in Genf, gegründet 1961). Das Schweizer Gesetz beruht auf der 1991 revidierten Akte des UPOV-Übereinkommens. Die Akte von 1991 legt unter anderem den Umfang des Züchterrechts und die Ausnahmen von diesem Recht fest.

Bei den Ausnahmen wird zwischen obligatorischen Ausnahmen, darunter das Züchterrecht (das jedem Züchter erlaubt, geschütztes Material für die Züchtung einer neuen Sorte zu verwenden), und einer fakultativen Ausnahme, dem Landwirteprivileg, unterschieden. Nach diesem Privileg kann jeder Staat in seinem nationalen Gesetz eine Einschränkung des Züchterrechts verankern, die es den Landwirten erlaubt, das Ernteprodukt, das sie durch den Anbau einer geschützten Sorte in ihrem eigenen Betrieb erhalten haben, zu Vermehrungszwecken in ihrem eigenen Betrieb zu verwenden. Das UPOV-Übereinkommen besagt, dass diese Einschränkung «in angemessenen Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters» erfolgen muss.

Im Schweizer Gesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen definiert Art. 5 den Umfang des Züchterrechts:

Art. 5

Der Sortenschutz bewirkt, dass niemand ohne Zustimmung des Sortenschutzinhabers Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte:

a. erzeugen, vermehren oder für Vermehrungszwecke aufbereiten darf;
b. anbieten darf;
c. verkaufen oder sonst vertreiben darf;
d. aus- oder einführen darf;
e. zu einem der erwähnten Zwecke nach den Buchstaben a–d aufbewahren darf.

Art. 7 (Landwirteprivileg)

1. Landwirte, die durch den Sortenschutzinhaber oder mit dessen Zustimmung Vermehrungsmaterial einer geschützten landwirtschaftlichen Sorte erworben haben, dürfen das im eigenen Betrieb durch den Anbau dieses Materials gewonnene Erntegut im eigenen Betrieb vermehren.
2. Der Bundesrat regelt die vom Landwirteprivileg erfassten Pflanzenarten; dabei berücksichtigt er insbesondere deren Bedeutung als Rohstoff für Nahrungsmittel und Futtermittel.

Rahmen und unter Wahrung der legitimen Interessen des Züchters» gewährt werden. Dies bedeutet unter anderem, dass Lizenzgebühren auf Hofsaatgut erhoben werden (z.B. hat Frankreich ein freiwilliges Pflichtbeitragssystem eingeführt). Der Bundesrat hat auf die Erhebung einer Lizenzgebühr auf Hofsaatgut verzichtet, da die Erneuerungsrate von Saatgut in der Schweiz sehr hoch ist. Sollte diese Rate sinken, müsste ein System eingeführt werden.

Quelle:
Evelyne Thomet, DSP AG

12. e. Zolltarife für die Einfuhr von Saatgut

Arten	Zolltarif-nummern	Tarif in CHF/100 kg
Weizen zur Aussaat	1001.9100	40.00
Hartweizen zur Aussaat	1001.1100	11.90
Gerste zur Aussaat	1003.1000	51.50
Roggen zur Aussaat (Brotgetreide)	1002.1000	55.00
Hafer zur Aussaat	1004.1000	42.00
Triticale zur Aussaat	1008.6010	57.00
Mais zur Aussaat	1005.1000	43.00
Klee	1209.2200	0.00
Esparcette	1209.2990	0.00
Schwingel	1209.2300	0.00
Wiesenrispengras	1209.2400	0.00
Raygras	1209.2500	0.00
Wiesenlieschgras	1209.2960	0.00
Knaulgras	1209.2980	0.00
Goldhafer	1209.2980	0.00
Fromental	1209.2980	0.00
Trespe	1209.2980	0.00
Soja	1201.1000	0.10
Quinoa	1008.5090	0.00
Amarante	1008.9090	0.00
Saatkartoffeln (Kontingent)	0701.1010	1.40
Saatkartoffeln (ausserhalb Kontingent)	0701.1090	44.00

Quelle:
www.tares.ch

BE
8097
30

Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband
Fédération suisse des producteurs de semences

Rte de Portalban 40
CH-1567 Delley
Tel. +41 26 677 90 20
Fax +41 26 677 17 55
info@swisssem.ch
www.swisssem.ch

saatgut schweiz
semence suisse

Saatgut Schweiz ist eine zertifizierte Marke von swisssem
Semence suisse est une marque certifiée de swisssem